

Neu!

Mit 01.01.2017 tritt **die Sonderausgaben-Datenermittlungsverordnung** in Kraft.

Welche Änderungen ergeben sich ab 2017? (Für die Sonderausgabenkategorien)

Für

- Spenden
- Kirchenbeiträge
- freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten

wird künftig (Zahlungen ab 2017) ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Auf diese Weise sollen sowohl Steuerpflichtige als auch die Finanzverwaltung entlastet werden: Der Steuerpflichtige muss die betreffenden Sonderausgaben nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung dem Finanzamt bekannt geben; die Finanzverwaltung kann übermittelte Sonderausgabendaten automatisiert in den Bescheid übernehmen.

Der Zahler, der Sonderausgaben absetzen möchte, muss seinen Vor- und Zunamen sowie sein Geburtsdatum bekannt geben, damit der Zahlungsempfänger auf Grundlage des für den Zahler ermittelten verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens für Steuern und Abgaben (kurz vbPK SA) die Übermittlung vornehmen kann.

Beachten Sie bitte: Damit ein vbPK SA problemlos ermittelt werden kann, ist es wichtig, dass die Identifikationsdaten (Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum) korrekt bekannt gegeben werden und insbesondere, dass die Schreibweise des Namens mit jener im Meldezettel übereinstimmt.

Die Meldung umfasst die **Identifikationsdaten des Spenders** (Vor-und Zuname + Geburtsdatum) sowie den **Gesamtbetrag der Zuwendungen** eines Kalenderjahres. Die Meldung erfolgt durch den Spendenempfänger.

FAQs: www.bmf.gv.at/steuern/spendenservice.html